



**Aktenzeichen: 2016/02**

Scheinfeld, den 11. April 2016

# Urteil

Im Verfahren

## **Anzeige gegen Spieler X von Verein H wegen Beleidigung des Spielers Y im Spiel in der Kreisliga im Februar 2016**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 10.04.2016 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),  
den Beisitzer Johannes Kühhorn, Großhabersdorf (Kreis 3, Fürth),  
den Beisitzer Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Anzeige wegen Beleidigung des Spielers Y wird stattgegeben
2. Der Spieler X wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von **75 Euro** verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins H.

## **Tatbestand**

Gegenstand ist das Verhalten des Sportlers X im Mannschaftskampf Verein H – Verein A im Februar 2016, während des Einzels A1 - B1. Der Beklagte fungierte als Schiedsrichter am Tisch. Bereits während des Spiels zwischen Z und Y gab es aus Sicht des Geschädigten Y erste kleinere Vorfälle. Dieser gibt an, dass trotz gehobener Hand des Spielers Z vom Schiedsrichter X keine Unterbrechung des Spiels vorgenommen wurde, außerdem wurde aus Sicht des Geschädigten bei Netzrollern sofort in einer Weise entschuldigt, die störend bzw. unsportlich wirkten und Versuche des Geschädigten, das Spiel trotz der Netzroller fortzusetzen erheblich erschwerten. Ferner gab der Geschädigte an, dass Kantenbälle seinerseits nicht als Punkt für ihn gezählt wurden. Aus diesen Gründen beschwerte er sich während der ersten drei Sätze sieben Mal beim Schiedsrichter X.

Während des Spiels stand der Schiedsrichter X dann letztlich auf, beleidigte den Geschädigten als „arrogantes A...loch“ und ging auf diesen zu. Bis er den Geschädigten erreicht hatte beleidigte er ihn weitere drei Male als „A...loch“. Der Schiedsrichter ging aus Sicht des Geschädigten soweit auf ihn zu, bis er vor ihm stand, in der Hoffnung, die Situation eskalieren zu lassen, wobei der Geschädigte diese Hoffnung nicht erfüllte.



## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert

### **II. Begründetheit**

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach **§ 80 RVStO Beleidigung** durch die Aussagen des Spielers X gegenüber einem Spieler des Gastvereins, also seinem Gegner gegeben. Darüber hinaus sind, auch in den Geschehnissen davor, keinerlei Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe ersichtlich.

Ein Vorliegen des **§76 RVStO Unsportliches Verhalten** ist aus unserer Sicht für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Für den Beschuldigten ist zu werten, dass dies der erste Vorfall ist, der dem Sportgericht bekannt ist. Ferner ist wohl auch der zweifelhafte vorherige Spielverlauf für den Beschuldigten zu werten. Der Geschädigte gibt an, sich mehrfach beschwert zu haben, da er sich benachteiligt fühle. Ob er tatsächlich benachteiligt war kann aus unserer Sicht nicht allein aufgrund der Aussage des Geschädigten geklärt werden.

Gegen den Beschuldigten sprechen aber die Wortwahl sowie das mehrfache Wiederholen. Auch in hitzigen Spielen muss ein Sportler seine Emotionen unter Kontrolle haben. Aufgrund der hier vorliegenden Wortwahl sehen wir kein geringfügiges Vergehen mehr, weshalb ein Verweis ausscheidet.

Eine Sperre sehen wir nicht für Tat und Schuld angemessen. Angesichts dessen, dass die Rückrunde für die Mannschaft des Sportlers X bereits vorbei ist, bliebe als geeignete Sanktion lediglich eine Sperre zu Beginn der neuen Spielzeit oder während des Relegationsspiels. Allerdings sehen wir eine Sperre zu Beginn der Saison 2016/17 allein für eine erstmalige Beleidigung, die sich in der Spielzeit 2015/16 ereignet hat als ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrung. Auch eine Sperre während des Relegationsspiels sehen wir nicht als für Tat und Schuld angemessen. Für diese Tat den Sportler bei einem Spiel zu sperren, das unmittelbare Auswirkungen auf die Einstufung der ganzen Mannschaft in eine Spielklasse hat, ist für die Tat eine übermäßige Strafe.

Grundsätzlich ist eine Bedrohung nach §80 RVStO mit einer Spielersperre von bis zu 12 Monaten zu ahnden, wobei nach Ermessen des Sportgerichts nach §83 RVStO statt oder zusätzlich zu einer Sperre auch eine Geldstrafe von 50€ bis 1000€ verhängt werden kann. Außerdem kann bei geringfügigen Vergehen nach §52 RVStO ein Verweis ausgesprochen werden.

Gegen den Spieler X wird eine Geldstrafe von 75 Euro unter Haftung des Vereins verhängt.

## Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

**Vorsitzender**

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail m.jendert@t-online.de



**(...)**

Gez.

Martin Jendert  
Vorsitzender

Gez.

Johannes Kühhorn  
Beisitzer

Gez.

Horst Stühler  
Beisitzer